

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0034/2009
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	23.11.2009

Betreff:

Bauantrag zur Errichtung eines Schweinemaststalles, einer Fahrzeugwaage, einer Biogasanlage, eines Fahrsilos, neuer Fahr- u. Bewegungsflächen u. Umnutzung bestehender Ställe auf dem Grundstück Sülsen 25 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 33, Flurstück 66

Beratungsfolge:

10.12.2009	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, keine Bedenken gegen die Errichtung eines neuen Schweinemaststalles, einer Fahrzeugwaage, einer Biogasanlage, eines Fahrsilos, neuer Fahr- u. Bewegungsflächen u. Umnutzung bestehender Ställe auf dem Grundstück Sülsen 25 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 33, Flurstück 66 gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geltend zu machen. Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 35 Abs.1 in Verbindung mit § 36 BauGB ebenfalls erteilt.

Begründung:

Im Jahre 2007 hat der Antragsteller bereits ein ähnliches Bauvorhaben beantragt, das vom Bau- und Umweltausschuss positiv beschieden wurde. Das Bauvorhaben wurde allerdings nicht realisiert, da der Eigentümer den Bauantrag zurückgezogen hat.

Jetzt beabsichtigt der Antragsteller, die Schweinehaltung auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb folgendermaßen zu erweitern:

Auf der Hofstelle wird die Errichtung eines neuen Schweinemaststalles mit 1.152 Mastplätzen, die Errichtung einer Fahrzeugwaage, die Errichtung eines neuen Fahrsilos sowie die Errichtung von neuen Fahr- und Bewegungsflächen beantragt. In der Anlage stehen nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme 2.897 Mastschweineplätze zur Verfügung.

Da das geplante Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die baurechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller ist Vollerwerbslandwirt und die vorgenannten Voraussetzungen für das geplante Vorhaben treffen zu.

Im Zuge dieser Baumaßnahme soll weiterhin eine Biogasanlage, die aus der Gülleaufbereitung unter Zusatz von nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) betrieben wird, mit 180 kW elektrischer Leistung errichtet werden. Der produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und die anfallende Abwärme zu Heizzwecken im landw. Betrieb und im Wohnhaus des Antragstellers genutzt werden.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn die energetische Nutzung der Biomasse u. a. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient unter folgender Voraussetzung:

- a) das Vorhaben steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben aus Land- und Forstwirtschaft,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.

Diese Voraussetzungen sind gegeben, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die ausreichende Erschließung der Hofstelle ist über die private Zufahrt zur Kreisstraße (K8) vorhanden.

Für beide Vorhaben ist ein Verfahren nach dem BImSchG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen

Nach § 16 des BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese erheblich sein können.

Die geplanten Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, die vom Kreis Coesfeld erteilt wird. Bedenken gegen die Vorhaben werden von hier nicht gesehen.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister